



Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Bekanntmachung

„100xDigital“

vom 28. Juni 2021

1. Zuwendungszweck

Mit der Fördermaßnahme „100xDigital“ unterstützt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt deutschlandweit 100 gemeinnützige Organisationen aus unterschiedlichen Engagement-Feldern beim digitalen Wandel.

Der digitale Wandel verändert nicht nur unser Leben in allen Bereichen, sondern auch das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement in Organisationen. Viele Tätigkeiten werden immer stärker digital erledigt, durch die Digitalisierung entstehen neue Formen der Kommunikation, Beteiligung und Zusammenarbeit. Auf der anderen Seite gibt es viele unbeantwortete Fragestellungen:

- Wie können digitale Lösungen und Werkzeuge dazu beitragen, dass Aufgaben von Kommunikation bis Projektumsetzung besser erfüllt werden können?
- Wie können Vereine oder Stiftungen die Relevanz verschiedener Bereiche der Digitalisierung für sich einschätzen?
- Wie kann man sich als Organisation gut auf die Veränderungen vorbereiten?
- Wie gestaltet man eine IT-Landschaft und wie intensiv und abgestimmt werden digitale Technologien genutzt?



- Und welche Hürden stehen den Digitalisierungsbemühungen entgegen und welche Fähigkeiten und Kompetenzen sind vorhanden und sollten durch Weiterbildungs- und Unterstützungsbedarf gefördert werden?

Mit dem Programm 100xDigital wird die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt gemeinnützigen Organisationen dabei unterstützen, Lösungen für diese Herausforderungen des digitalen Wandels zu entwickeln.

Hintergrund:

Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, dass die bestehenden Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts sich zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit und Krisenfestigkeit dem digitalen Wandel aktiv stellen müssen. Dies erfordert eigene Digitalisierungskompetenz, versierte fachliche Begleitung sowie Förderung bei der Realisierung konkreter Maßnahmen. Auf diesem Wege können die Grundvoraussetzungen für digitale Teilhabe in der Zivilgesellschaft geschaffen werden.

2. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 02. April 2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Der Bundesrechnungshof (vgl. §§ 91 und 100 BHO) sowie die DSEE sind zur Prüfung berechtigt.



3. Gegenstand der Förderung

Die 100 teilnehmenden Organisationen erhalten ein umfangreiches, anwendbares Grundlagenwissen rund um die Themen des digitalen Wandels. Sie werden befähigt, digitale Herausforderungen zu benennen und konkrete, individuelle Lösungen zu entwickeln. Diese setzen sie mit professionellen Trainer:innen um, erhöhen so ihre Zukunftsfähigkeit und ihren Grad der Professionalisierung. Ein umfangreiches Vernetzungsangebot soll zudem den Transfer in den gemeinnützigen Sektoren ermöglichen.

100xDigital besteht aus drei Modulen:

Modul 1) Verstehen und Lernen: Qualifizierung zu den Grundlagen der Digitalisierung

Im ersten Modul erhalten Organisationen geldwerte Leistungen in Form von konkreten Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten. Dabei durchlaufen die ausgewählten Organisationen ein digitales Qualifizierungs- und Lernprogramm, das alle Aspekte der Digitalisierung in gemeinnützigen Organisationen behandelt.

Das Lernprogramm besteht aus folgenden Einheiten und ist für mindestens zwei Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner pro teilnehmende Organisation verpflichtend:

1. Strategie
2. Kultur und Arbeitsweise
3. Kommunikation
4. Organisation und Prozesse
5. Technologie und Daten

Modul 2) Mein Digitalprojekt: Umsetzungsphase

Teilnehmende Organisationen erhalten Training oder Beratung, die sie dabei begleitet, eine maßgeschneiderte Lösung für ihre digitalen Herausforderungen zu entwickeln, zu testen und einzuführen. Für die Einführung der Lösungen wird ein Umsetzungsbudget bis zu 20.000 Euro und bei innovativen Modellprojekten bis zu 100.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Modul 3) Vernetzen und voneinander lernen. Demoday und Vernetzungsveranstaltungen

Teilnehmende Organisationen präsentieren ihre Lösungen untereinander und anderen interessierten Organisationen. So wird sektorübergreifendes



Lernen ermöglicht. Peer-to-Peer-Unterstützung durch eine nachhaltige Vernetzung der 100 digitalen Vorreiterorganisationen ist ausdrücklich erwünscht.

Im Rahmen des DSEE-Programms 100xDigital können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

1. Vorhabenbezogene Personalkosten;
2. Sachausgaben bestehend aus Hardware (insbesondere PC-Ausstattung, Smartphone, Tablet, Webcam sowie Zubehör) sowie Software zur Verbesserung interner Prozesse sowie der Kommunikation mit Engagierten sowie zur Gewinnung neuer Mitglieder;
3. Honorare und Entgelte (insbesondere für Programmierung, Design und Beratung) für die beantragten Maßnahmen, die dem Ziel dienen, interne Prozesse und die Kommunikation mit Engagierten und Nutzerinnen sowie Nutzern der Angebote zu verbessern sowie neue Engagierte zu gewinnen;
4. Fach- und sachbezogene Qualifizierungs- und Beratungsleistungen für bürgerschaftlich Engagierte und Ehrenamtliche.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

1. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
2. Rücklagen und Rückstellungen;
3. kalkulatorische Kosten;
4. Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;
5. Umbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen;
6. Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
7. Steuern auf Gewinn und Ertrag;
8. erstattungsfähige Umsatzsteuer;
9. Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen



werden; Bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;

10. Ausgaben für Geschenke und Präsente;
11. Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
12. Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
13. Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
14. Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
15. Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
16. Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug);
17. Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;
18. Ausgaben, die unverhältnismäßig sind und nicht angemessen erscheinen;
19. Pauschalen;
20. Honorare für festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers;
21. Freiwillige Leistungen des Zuwendungsnehmers gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können;
22. Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA);



4. Zuwendungsempfänger:in

100xDigital zielt auf die Förderung gemeinnütziger Organisationen ab, die sich einer konkreten Herausforderung des digitalen Wandels stellen wollen. Es werden sowohl rein ehrenamtliche, als auch Organisationen bis zu einer Größe von maximal 20 hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt. Dabei wird eine ausgeglichene regionale Verteilung angestrebt.

Gefördert werden:

- eingetragene Vereine;
- Stiftungen bürgerlichen Rechts;
- Unternehmen (bspw. in den Rechtsformen gGmbH, gUG, gAG).

Die Antragstellenden müssen als gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) anerkannt sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen);
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Vereine in Gründung;
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR);
- Unternehmen, bspw. in den Rechtsformen e.K., OHG, KG, GmbH, AG, GmbH & Co KG, UG, w.V., Genossenschaft;
- Gebietskörperschaften wie z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden;
- Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- Politische Parteien;
- Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Inhaberinnen und Inhaber einer antragstellenden juristischen Person.



Antragsberechtigt sind nur Organisationen, die zwei Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner benennen, die das Qualifizierungsprogramm durchlaufen und die Umsetzung der Projekte begleiten.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Je antragsberechtigter Organisation wird nur eine Zuwendung gewährt.

Für eine Antragsberechtigung müssen alle genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Interessenbekundungs- bzw. Antragsverfahren geprüft.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden Projekte mit einer Förderung bis zu 100.000,- Euro. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung.

Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß der nachstehenden Staffelung erbracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten des beantragten Projektes.

Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

- a) Bei einer Förderung bis zu 20.000,- Euro beträgt die Förderung regelmäßig bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Bei einer Förderung bis zu 100.000,- Euro beträgt die Förderung regelmäßig bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es können nur Bewilligungen für das laufende Haushaltsjahr ausgesprochen werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung. In Ausnahmefällen (sog. „Härtefall“) kann die Zuwendungsgeberin eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewähren. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Zuwendungsgeberin möglich ist und dem Antragstellenden nachweislich keine hinreichenden Eigenmittel zur Verfügung stehen und eine Förderung



deshalb nicht durchgeführt werden könnte. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss im Förderantrag dargestellt und belegt werden.

Hinweis: Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds bzw. aus anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt/Programm entstammen) sowie die Ausgaben für Personal des Zuwendungsempfängers oder eines Teilprojekträgers, das im Projekt mitarbeitet (Personalgestellung) und zweckgebundene Spenden, anzuerkennen.

Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, welche durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehn vergeben werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Mitglieder oder Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen sind der Homepage der DSEE (www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de) zu entnehmen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen o. ä., durch die der Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE



hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

Organisationen, die die unter 4 aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe ab dem 28. Juni 2021 bis spätestens zum 25. Juli 2021 eine Interessenbekundung für eine Förderung einreichen. Die Interessenbekundung enthält u. a. Eckdaten zur Organisation, deren Tätigkeitsbereich und die geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die Homepage www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de.

Die eingereichten Förderanträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.

Die Stiftung bewertet die eingegangenen Anträge anhand der nachfolgenden Kriterien:

- Nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik;
- Innovationscharakter der Maßnahme;



- Zielgruppe (Menschen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen);
- Ausgeglichene Verteilung der Bundesländer
- Ausgeglichene Verteilung der Ehrenamts- und Engagementbereiche;
- Anzahl der zu erreichenden Engagierten;
- Wirkung in strukturschwachen und ländlichen Räumen.

Bei einer Förderung, die höher ist als 20.000,- Euro, kommen zusätzlich folgende Kriterien zum Tragen:

- Modellcharakter/ Lern- und Skalierungspotential der Maßnahme innerhalb der eigenen Organisationsstruktur;
- Überregionale Ausstrahlung;
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Organisationen und Strukturen.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die anhand des zuvor genannten Verfahrens ausgewählten Interessenbekundungen werden im Anschluss an der 2. Stufe, dem formalen Antragsverfahren, beteiligt. Die antragsberechtigten Organisationen werden von der DSEE oder von ihr beauftragten Dritte individuell aufgefordert, einen vollständigen Förderantrag einzureichen. Die Prüfung der Anträge durch den Projektträger erfolgt nach Antragseingang. Bewilligungsstelle ist die DSEE.

Der Antrag enthält u. a. Angaben zum Antragsteller, Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Zeitplan, Finanzierungsplan, Bescheids der Finanzbehörde über die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz („Freistellungsbescheid“) sowie einen Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vereins- oder Handelsregisterauszug). Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2021 festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 01. Dezember 2021 abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen



Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.3. Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckgerecht zu verwenden.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks dienen, dürfen die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000,- Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

7.4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.



8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

Neustrelitz, den 28. Juni 2021

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Katarina Peranić

Jan Holze